

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.1988

Geschäftszahl

87/10/0204

Rechtssatz

Die in der Aushebung eines Grabens gelegene abträgliche Behandlung des Waldbodens stellt, auch wenn damit eine Unbrauchbarmachung der betr. Waldfläche zum Zwecke der Waldkultur verbunden sein sollte, keine Rodung iSd § 17 Abs 1 ForstG dar. (Hinweis auf E 22.4.1987, 87/10/0036); ein solcher Sachverhalt ist allenfalls dem Tatbestand der Waldverwüstung iSd § 16 Abs 2 ForstG (nunmehr idF der ForstG-Novelle 1987, BGBl Nr. 576) unterstellbar.